

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Donnerstag, 01.04.2021

Seite 72

74. Jahrgang – Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einem „Offenen Verfahren“ nach VOB/A Abschnitt 2

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg; Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Stadt und Landkreis Coburg

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)
Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg

Landkreis Coburg

Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Coburg

Das Landratsamt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird im Landkreis Coburg mit dem aktuellen Wert vom 01.04.2021 von 91,1 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 01.04.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 05.04.2021 bis Sonntag, 11.04.2021 auf folgende Bereiche aus:

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12.BayIfSMV:

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:

Die Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Stadter
Regierungsdirektorin

Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung von einem „Offenen Verfahren“ nach VOB/A Abschnitt 2

Bezeichnung der Maßnahme:

Sanierung Grundschule Heubischer Straße,
Neustadt Coburg

Art des Auftrags: Bauaufträge
Ort der Leistung: 96465 Neustadt b. Coburg

Gewerk: Zimmerer- Dachdeckerarbeiten
Ausführungszeitraum: 14.06.2021 – 31.10.2021

Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:

Stadt Neustadt b. Coburg
Georg-Langbein-Straße 1
96465 Neustadt b. Coburg

Tag der Übermittlung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union des Gewerkes: 29.03.2021

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite „www.coburg.de/Vergabeseite“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) - Coronavirus;
Amtliche Bekanntmachung der Zahl an
Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben
Tagen (7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Coburg;
Tagesbetreuungsangebote für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 18 Abs.1 Satz 4 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Die nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wird in der Stadt Coburg mit dem aktuellen Wert vom 01.04.2021 von 70,6 (Quelle Robert-Koch-Institut - RKI vom 01.04.2021) festgestellt.

Diese Bekanntmachung wirkt sich auf die kommende Kalenderwoche von Montag, 05.04.21 bis Sonntag, 11.04.2021 auf folgende Bereiche aus:

**Tagesbetreuungsangebote für Kinder,
Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1
Satz 1 Nr. 2 der 12.BayIfSMV:**

Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gilt:
Die Einrichtungen können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Hinweise:

Die spezifischen Regelungen für Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach § 19 der 12. BayIfSMV sind einzuhalten.

Im Auftrag
Ehrenfried Kaiser
stv. Leiter des Ordnungsamtes

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, Raum-Nr. 516, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Coburg

Coburg, 29.03.2021

Scheichenost
Geschäftsleiter

Stadt und Landkreis Coburg

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG)
Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Coburg**

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Coburg hat am 16.12.2020 die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2021 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 4/2021 vom 25.03.2021 amtlich bekannt gemacht.

Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg ❖

- ❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖
- ❖ Internetseite: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561 514-1002 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖
- ❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 27,50 € ❖
- ❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖